

Allgemeine Nutzungsbedingungen zum ASP / SaaS Service

(Stand 10.2013)

§1 Pflichten des Anbieters

- (1) Der Anbieter verpflichtet sich, dem Kunden die vertragsgegenständliche Software nach Maßgabe des nachfolgenden §2 zur Nutzung über ein Datennetz zugänglich zu machen. Zu diesem Zwecke speichert der Anbieter die Software auf einem Server, der über das Internet über eine vom Kunden bereitzustellende URL erreichbar ist.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich nach Maßgabe des nachfolgenden §3 zur ständigen Pflege der Software.
- (3) Darüber hinaus verpflichtet sich der Anbieter für den Fall, dass er neuere Versionen der Software entwickelt, die alte Version nach Maßgabe des nachfolgenden §4 dieses Vertrages unverzüglich durch die neue Version zu ersetzen.
- (4) Soweit der Anbieter sich zur Erbringung angebotener Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.
- (5) Soweit der Anbieter kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-/Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (6) Der Anbieter ist jederzeit berechtigt, den Inhalt dieses Vertrages mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen. Der Widerspruch des Kunden hat schriftlich zu erfolgen.

§2 Nutzung der Software

- (1) Der Anbieter räumt dem Kunden die zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß §1 dieser Vertragsbedingungen notwendigen einfachen Nutzungsrechte an der Software ein.
- (2) Soweit der Anbieter dem Kunden fremde, d. h. von Dritten erstellte Software zur Nutzung überlässt, sind die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte dem Umfang nach auf die Nutzungsrechte beschränkt, welcher der Dritte dem Anbieter eingeräumt hat. In diesem Falle ist der Anbieter verpflichtet, dem Kunden den Umfang der ihm von dem Dritten eingeräumten Nutzungsrechte offenzulegen.
- (3) Der Anbieter ist verpflichtet, alle technischen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um ein Verfügbarkeitslevel von mindestens 90 vom Hundert zu gewährleisten. Wird dieses Level über einen Zeitraum von drei Monaten nicht erreicht, steht jeder Partei das Recht zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung zu.

§3 Pflege der Software

- (1) Der Anbieter überwacht laufend die Funktionstüchtigkeit der Software und beseitigt unverzüglich sämtliche Softwarefehler.
- (2) Ob ein Fehler vorliegt, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Fehler liegt insbesondere vor, wenn die Software die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, den Lauf unkontrolliert abbricht oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung der Software unmöglich oder eingeschränkt ist.

§4 Aktualisierung der Software

Der Anbieter behält sich das Recht vor, die oben aufgeführten Leistungen zu erweitern, zu verändern oder Verbesserungen vorzunehmen. Der Anbieter ist auch berechtigt, die Leistungen zu verringern. Führt eine Leistungsverringerung dazu, dass das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung mehr als unwesentlich beeinträchtigt wird, so steht dem Kunden das Recht auf eine angemessene Minderung der Nutzungsgebühr zu. Für den Fall, dass sich die Parteien auf eine derartige Minderung nicht einigen können, steht jeder Partei das Recht zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung zu.

§5 Daten-Hosting

Der Anbieter ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust bei Computerabsturz und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf diese Daten zu treffen. Zu diesem Zweck wird der Anbieter regelmäßige Backups vornehmen, die Daten des Kunden auf Viren überprüfen sowie Firewalls o. ä. installieren. Zugangsdaten (Benutzernamen und Kennwörter), die dem geschützten Datenzugriff durch den Kunden dienen, dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§6 Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit

Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der Software (§4 dieser Vertragsbedingungen) sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen (§3 diese Vertragsbedingungen), dürfen nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§7 Vergütung/Verzug

- (1) Kommt der Kunde mit der Entrichtung der Vergütung in Verzug, so ist der Anbieter berechtigt, den Zugriff auf die Site zu sperren.
- (2) Bei Zahlungsverzug ist der Kunde außerdem verpflichtet, Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. an den Anbieter zu bezahlen, es sei denn, dass der Anbieter eine höhere Zinslast nachweisen kann.
- (3) Der Kunde zahlt für die Überlassung des Portals eine monatliche Support und Hostingpauschale in der im Vertrag bezifferten Höhe. Wird das Portal nicht für einen vollen Kalendermonat überlassen, berechnet sich die Miete zeitanteilig nach Tagen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Alle vereinbarte Support- und Hostingpauschalen verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Kunde erklärt sich bereit, dass die Pauschale jeweils zum 1. Des Monats per Lastschrift eingezogen wird. Ansonsten gilt das Zahlungsziel sofort, rein netto.

§8 Kündigung ASP/SaaS + Software Service

- (1) Die Vertragsdauer beginnt mit dem Tag, der in dem Auftrag, oder Leistungsschein als Vertragsbeginn genannt wird, oder der Onlineschaltung. Er gilt zu nächst für die Dauer eines Jahres (Mindestvertragslaufzeit), oder für eine längere, vom Kunden gewählte Vertragslaufzeit.
- (2) Jede Partei kann die Nutzungsvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Unterbleibt die Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils immer um 12 Monate.
- (4) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt dem Anbieter vorbehalten.

§9 Datenschutz- und Kontrollrechte des Anbieters

Der Kunde räumt dem Anbieter das Recht ein, die vom Kunden über den Zugang eingespeisten und abgerufenen Daten zu lesen und zu überprüfen, wenn der Anbieter aus vernünftigen Erwägungen heraus davon ausgehen muss, dass der gesamte oder ein Teil der elektronischen Daten mit illegalen Handlungen verbunden ist oder der Inhalt der Daten gegen die guten Sitten verstößt. Darüber hinaus räumt der Kunde dem Anbieter das Recht ein, sich zu allen abgespeicherten Daten im EDV-System Zugang zu verschaffen, wenn dieser Zugang im Rahmen einer korrekten Verwaltung des Systems erforderlich ist. Bilddaten von Endnutzern werden maximal für den Zeitraum von 4 Wochen auf dem System belassen. Nach dieser Zeit werden sie unwiderruflich gelöscht. Ausgenommen davon ist die optional buchbare Personal-Bilddatenbank-Funktion, bei der die Bilddaten nach 6 Monaten unwiderruflich gelöscht werden.

§10 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde hat sich vorab über die jeweilige Zugangsconfiguration in der konkreten technischen Ausgestaltung beim Anbieter zu informieren und sicherzustellen, dass die technischen Komponenten (Hard- und Software) miteinander korrespondieren. Der Anbieter übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung dafür, dass die auf Seiten des Kunden vorhandene Ausstattung (Hardware und Software) für den Zugang und die Nutzung in technischer und tatsächlicher Hinsicht funktionabel ist.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Softwarelösung sachgerecht zu nutzen. Unter einer sachgerechten Nutzung verstehen die Parteien insbesondere:

- Dem Anbieter erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich schriftlich anzuzeigen
- Der Kunde verpflichtet sich, die für den Betrieb einer E-Commerce-Website rechtlich vorgeschriebenen Auflagen zu erfüllen.

Insbesondere der entsprechenden Anpassung der AGBs, Impressum usw.

- Verstößt der Kunde gegen die oben genannten Pflichten, so ist der Anbieter nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

§11 Gewährleistung & Haftung

Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters für anfängliche Mängel des Portals wird ausgeschlossen. Der Kunde hat dem Anbieter Mängel unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde wird dem Anbieter bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

(1) Der Anbieter ist verpflichtet, Mängel an der vertragsgegenständlichen Software unverzüglich zu beheben.

(2) Für die Gewährleistung gelten im Übrigen die Bestimmungen über den Mietvertrag gemäß den §535 ff. BGB. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß §536a, 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen.

(3) Auf die übrigen Verpflichtungen des Anbieters gemäß den § 2 bis 8 dieser Vertragsbedingungen finden die gewährleistungs-rechtlichen Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§611 ff. BGB) Anwendung.

(4) Der Anbieter haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Datenleitungen zu seinem Server, bei Stromausfällen sowie für Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle, die auf höherer Gewalt oder auf Ereignissen beruhen, die regelmäßig eine Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu zählen insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich des jeweiligen Leitungsanbieters sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzanbieter liegen.

(5) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung des Anbieters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des Anbieters gilt.

(6) Der Anbieter übernimmt auch keine Haftung für die vom Endanwender hochgeladenen Bildinhalte und Texte.

(7) Für den Fall, dass gleichwohl eine Haftung des Anbieters eintritt, wird diese Haftung der Höhe nach auf € 2.500,00 beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist für Haftungsansprüche beträgt ein Jahr.

§12 Beweisklausel

Die im EDV-System des Anbieters auf dauerhaftem und unveränderlichem Träger gespeicherten, elektronisch verarbeiteten Log-Dateien der Datenbank sind als Beweismittel zwischen den Parteien zugelassen.

§13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde kann gegen Ansprüche des Anbieters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

§ 14 Lauf des Vertrages

Der Anbieter ist berechtigt, auf dem Portal einen Hinweis auf sich selbst („Shopsystem von “), der eine Größe von 250 x 30 Pixeln nicht überschreitet, zu platzieren und zu verlinken. Der Kunde räumt dem Anbieter das Recht ein, unter Verwendung von Kundennamen und Kundenlogo und ggf. unter Hinweis auf öffentlich zugängliche Internetpräsenz des Kunden als Referenz zur Eigenwerbung zu nutzen.

Dies gilt auch für die Eigenwerbung im Internet, insbesondere unter www.that'sit-solutions.de, oder www.plusw.de. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Web-to-Print-Portal seinerseits an Dritte zu verleihen oder zu vermieten.

§ 15 Abnahme der Software

Hat der Anbieter die vertraglich vereinbarten Leistungen vollständig erbracht, stellt sie die Software der Auftraggeber zu dem im Projektplan vereinbarten Termin zur Überprüfung und Abnahme zur Verfügung. Die Abnahme der Software setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus, die spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen beginnt, nachdem die Auftragnehmerin der Auftraggeberin die Software zur Verfügung gestellt und die Funktionsfähigkeit mitgeteilt hat. Die Funktionsprüfung wird nach den im Projektplan genannten Modalitäten durchgeführt. Auf Verlangen der Auftraggeberin oder der Auftragnehmerin wird, wenn notwendig, die Funktionsprüfung gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Zeitraum angemessen verlängert. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären, oder dem Anbieter festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Software in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Anbieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihr während der Funktionsprüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden. Stellt der Kunde wesentliche Mängel der Software fest, ist sie berechtigt, die Funktionsprüfung abzubrechen. In diesem Fall setzt er dem Anbieter eine angemessene Frist, die Mängel zu beseitigen. Nach deren Beseitigung stellt der Anbieter die Software dem Kunden erneut zur Überprüfung und Abnahme zur Verfügung. Der für die Funktionsprüfung im Projektplan vereinbarte Zeitplan beginnt erneut. Während der Funktionsprüfung festgestellte nicht wesentliche Abweichungen der Software von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigen dem Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese nicht wesentlichen Abweichungen werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und sind vom Anbieter anschließend unverzüglich zu beseitigen. Als nicht wesentliche Abweichungen gelten insbesondere Fehler, die keinen oder nur einen unerheblichen Einfluss auf die Funktionalität oder Verfügbarkeit des Systems haben. Teilabnahmen finden nur statt, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind; in diesem Fall beschränkt sich die Erklärung der Funktionsbereitschaft auf die vereinbarten Teilprogramme oder Module. Die Erklärung der Gesamtabnahme der Software, in der das vertragsgemäße Zusammenwirken der Einzelteile festgestellt wird, bleibt jedoch erforderlich. Die vollständige Erfüllung des Softwareerstellungsvertrags richtet sich ausschließlich nach der Gesamtabnahme. Wenn der Kunde nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihr die Auftragnehmerin schriftlich eine Frist von vier Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Auftraggeberin innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

§16 Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien; Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem Gewollten am nächsten kommt.
- (4) Nebenabreden sind nicht getroffen. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (5) Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien, sofern gesetzlich zulässig, den Sitz des Anbieters.

Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen zum ASP/ SaaS Service sind ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.